

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkswirtschaft an der Universität Bayreuth (VUB)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „Volkswirtschaft an der Universität Bayreuth (VUB) e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Er hat die Aufgabe, Wissenschaft und Hochschulausbildung im Bereich der Volkswirtschaft an der Universität Bayreuth zu fördern und die Vernetzung und das Studium der VWL-Studenten an der Universität Bayreuth zu verbessern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Herstellung einer Kommunikations- und Informationsplattform für alle Studenten und Absolventen der VWL sowie aller an VWL-Beteiligten und Interessierten.
 2. Bemühung um Kontakte und Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen sowie Meinungsbildnern aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
 3. Förderung der Kooperation zwischen der Universität Bayreuth und anderen Lehrinstituten mit den Studenten der Volkswirtschaftslehre.
 4. Der Verein bemüht sich um die Förderung und Pflege von wissenschaftlichen und beruflichen Kontakten zwischen Studierenden und Absolventen der Volkswirtschaftslehre sowie weiteren im Bereich der Wirtschaftswissenschaften beruflich oder in anderer Weise tätig bzw. tätig gewesenen Personen und Unternehmen aus diesem Bereich.
 5. Durchführung von Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Workshops und ähnlichem.
- (4) Der Verein hat zudem die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Ehemaligenvereinigungen der Universität Bayreuth zu pflegen.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Vorstand muss jährlich die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt überprüfen lassen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund kann bei einem Ausschlussverfahren durch die Mitgliederversammlung situationsbedingt festgelegt werden. Er umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich das Vertreten, Verbreiten oder Unterstützen von extremistischen, rassistischen, menschenverachtenden oder verfassungsfeindlichen Ansichten. Auch wiederholtes Fehlverhalten, das gegen die Interessen des Vereins gerichtet ist, kann zum Ausschluss führen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und dreimaliger Mahnung (mit Frist) vom Verein ausgeschlossen werden. Falls das Mitglied einem satzungsgemäßen Einzug des Mitgliedsbeitrages widerspricht, kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind, solange ihre jeweilige Mitgliedschaft besteht, automatisch gleichzeitig Mitglieder im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ (assoziierte Mitglieder), sofern dessen Satzung dies vorsieht. Eine mehrfache Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ ist jedoch ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ richten sich nach dessen Beitragsordnung. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Verein für seine Mitglieder an den Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“ abgeführt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eventuelle Kosten, welche

aufgrund nicht rechtzeitig oder falsch mitgeteilter Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, soweit es diese zu vertreten hat.

- (3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Über die Grundbeiträge hinaus können die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge leisten.

§ 8 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung
 - 3. das Kuratorium
 - 4. die Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können – sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt – nur zum Ende der Amtsperiode erfolgen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vorstand für interne Angelegenheiten, dem Vorstand Economics, dem Vorstand IWE/IWG sowie dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind ausschließlich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt. Jedes der hier genannten Vorstandsmitglieder ist dabei alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im

Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 €/Geschäftsjahr verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts jeweils zum Ende des Kalenderjahres und der Amtsperiode. Diese werden am Ende der Amtsperiode von den Kassenprüfern geprüft. Der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht für das vergangene Kalenderjahr werden nach der Prüfung an das zuständige Finanzamt weitergeleitet.
 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 7. Durchführung von Vereinsausschlussverfahren nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Satzung
- (5) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- (6) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Schatzmeister ist für das ordnungsgemäße Geldgebaren zuständig.
- (9) Der Posten des Vorstandes Economics soll nur von einem Studierenden des Studienganges Economics oder von einem Absolventen eben dieses Studienganges bekleidet werden. Der Posten des Vorstandes IWE/IWG soll nur von einem Studierenden des Studienganges IWE oder IWG oder von einem Absolventen eben dieser Studiengänge bekleidet werden. Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit soll den Kontakt zu anderen universitären Initiativen und Vereinen pflegen und aufrechterhalten.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

- (11) Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abwählen.
- (13) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für fahrlässig begangene Haftungstatbestände ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (14) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder mittels eines elektronischen Datenübertragungssystems einberufen. Eine Fristsetzung für die Einberufung des Vorstands ist nicht vorgesehen.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nach Abs. 14 geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung ausdrücklich nichts anderes vorsieht, reicht für Beschlüsse des Vorstands die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht gestellt.
- (16) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- (17) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (18) Der Vorstand muss jährlich die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt überprüfen lassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder durch einfache E-Mail einzuladen.
- (3) (gestrichen)
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zudem statt, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird und ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen

worden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
 - (7a) Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dabei kann ein Mitglied maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat das ihm übertragene Stimmrecht im Sinne des Vertretenen wahrzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn eine Wahlmöglichkeit mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (8a) Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten im Rahmen einer Vorstandswahl kommt es so lange zur Stichwahl, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - (8b) Bei mindestens 3 Kandidaten, scheidet nach dem ersten Wahlgang derjenige mit den wenigsten Stimmen aus. Dieses Verfahren wird so lange durchgeführt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit erhält.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Niederschrift ist vom im Vorhinein zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 1. die Bestellung des Vorstandes,
 - 2. die Feststellung der Jahresrechnung,
 - 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, wobei zwischen dem Beitrag natürlicher Personen einerseits und dem juristischer Personen sowie Personengesellschaften andererseits unterschieden werden darf,
 - 5. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - 6. Satzungsänderungen,

7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Abwahl des Vorstands,
9. Widerspruch zur Berufung in das Kuratorium,
10. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
11. die Auflösung des Vereins.

- (11) Für den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Das auszuschließende Mitglied hat, falls gewünscht, die Möglichkeit, sich an der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern.
- (12) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, können aber jederzeit per Versammlungsbeschluss geheim abgehalten werden.
- (13) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen für die Prüfungsperiode weder dem Vorstand noch dem Kuratorium angehört haben.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer prüfen den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht der Amtsperiode. Aufgrund der unterjährigen Vorstandswahlen wird die Haftung des jeweiligen Vorstands auf seine Amtsperiode im prüfenden Jahr begrenzt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen dabei dem Vorstand beratend zur Verfügung stehen.
- (3) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, welche, nach Möglichkeit, im Bereich der Wirtschaftswissenschaften beruflich oder in anderer Weise tätig sind bzw. waren.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Berufung ins Kuratorium. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag widersprechen.

- (5) Das Kuratorium bestimmt einen Sprecher als Ansprechpartner.
- (6) Der Vorstand organisiert jährlich ein Treffen aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder des Kuratoriums sind an einer Teilnahme nicht verpflichtet. Auf dem Treffen werden aktuelle Probleme des Vereins sowie eventuelle Ideen und Vorschläge von Vorstand und Kuratorium besprochen. Die Ergebnisse des Treffens sind festzuhalten und für den Vorstand richtungsweisend, jedoch nicht bindend.

§ 15 Lagerung des Vereinsvermögens

Etwaig materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit im Büro des Vereins an der Universität Bayreuth zu lagern. Bei einem Vorstandswchsel ist das Inventar auf Vollständigkeit anhand einer Inventarliste zu prüfen. Diese Prüfung soll vom ehemaligen ersten Vorstand und dem neuen ersten Vorstand schriftlich bestätigt werden.

§ 16 Verwendung der Mittel des Vereins

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 3 dieser Satzung.

§ 17 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO - der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 18 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Vereinsauflösung ist immer eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den VWL-Lehrstühlen der Universität Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Bayreuth.